



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Drucksachen Nr.: VII/246

Beschluss Nr.: 138/07/20

Beschlussdatum: 16.04.20

**Gegenstand:** Bebauungsplan Nr. 34 „Gewerbegebiet Weitin/Neubraparm“,  
2. Änderung  
hier: Satzungsbeschluss

**Behandlung:** Öffentlich

**Einreicher:** Oberbürgermeister

Beratung im	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	26.03.20					
Stadtentwicklungsausschuss	02.04.20					
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss						
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport						
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit	30.03.20					
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss	23.04.20					
Stadtvertretung	<del>07.05.20</del> 16.04.20	36	2	-	1	Umlaufverfahren* beschlossen

\* Widerspruch zum Umlaufverfahren: 2

Neubrandenburg, 11.03.20

gez. Silvio Witt  
Oberbürgermeister

## **Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage

- des § 5 Abs. 1 und des § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung (KV M-V) und
- des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie
- des § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

### 1. Für die Fläche, begrenzt durch

im Norden: die nördlichen Grenzen der Flurstücke 28/20 (Industrieanschlussbahn) und 21/155, die nördliche Grenze des Flurstücks 21/87 und deren Verlängerung bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 21/243, entlang der nördlichen und westlichen Einzäunung der ehemaligen wasserwirtschaftlichen Anlage (Teilstück aus 21/243) bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 21/148, entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 11/18 und 11/14 bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 11/3 und entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 11/3 über das Flurstück 10 (Zirzower Straße) bis zur Grenze des Flurstücks 9/14 (alle Flur 3),

im Westen: die westliche Grenze des Flurstücks 10 (Zirzower Straße) bis zur B 104, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 29/2 (Flur 2) und 1/1 (Flur 1) und ca. 40 m Teilfläche des Flurstücks 1/5 (Flur 1), gemessen von der westlichen Grenze des Flurstücks 1/1 (B 104), die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 1/5 (TF); 1/1 und 2/2 (Flur 1), und die nördliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 64 „Weit in zum Kirchhof“,

im Süden: die südliche Straßenbegrenzungslinie der B 104 einschließlich Knotenpunkt Otto-von-Guericke-Straße (Flur 1),

im Osten: die östliche Straßenbegrenzungslinie der Otto-von-Guericke-Straße und deren Verlängerung bis zur südöstlichen Grenze der Flurstücke 44/4.

wird der Bebauungsplan Nr. 34 „Gewerbegebiet Weit in/Neubrapharm“, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung (Anlage 1) zu diesem wird gebilligt.

### 2. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB i. V. mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt zu machen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

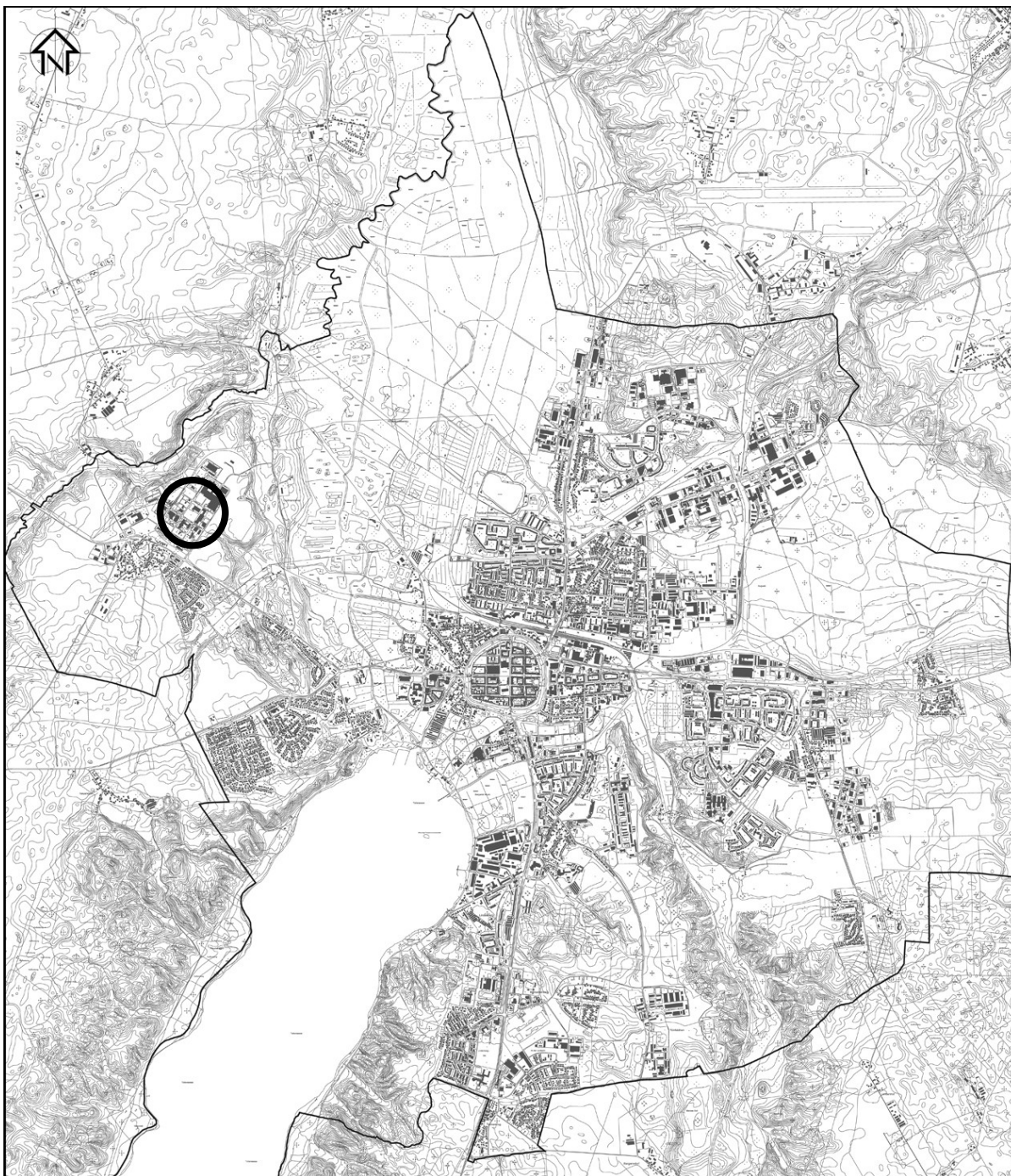
Finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst bei der Umsetzung der Maßnahmen beim jeweiligen Eigentümer.

## **Begründung:**

Auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses vom 28.05.09 wurde das Änderungsverfahren eingeleitet. Geänderte Standortbedingungen und Anforderungen aktueller Plan- und Rechtsgrundlagen sowie rechtswirksame vorhabenbezogene Bebauungspläne in Teilbereichen machten eine qualifizierte Änderung des gesamten Bebauungsplanes erforderlich.

Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 04.02.19 bis zum 04.03.19 sowie der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs vom 04.10.19 bis zum 05.11.19 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß dem Abwägungsvorschlag abgewogen.

## Übersichtsplan 1



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34  
„Gewerbegebiet Weitin/Neubrapharm“**

## Übersichtsplan 2

